

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 45/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klizabeth Helene van der S[REDACTED],

Petronella Voutestraat [REDACTED], R[REDACTED]/H[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], D[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z[REDACTED]str. 1, K[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 14. November 1979 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 13.120 DM.

G R U N D E

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt offensichtlich nicht vor.

Die Erwägungen des Berufungsrichters, daß Abhilfe nicht in Betracht kommt, weil eine rechtzeitige Antragstellung nicht nachgewiesen ist, liegen auf rein tatsächlichen Gebiet und lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die Beschwerdebegründung weist nicht einmal in die Richtung eines Grundes für die Zulassung der Revision. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG.

Mai

Dr. Lang